

des um Kirche und Schule besonders verdienten Wolf von Gemmingen?

Jo. Leiherr halbrunensis 1534.

Georg. Wilhelmus Kraute Heilprunnen. 1539.

Zweifelhaft sind die Neustädter (de newstadt, nüstadt, de nova civitate):

Jodocus wesener, Jac. smidt, Herm. blumberch 1503, Geor-

gius lengenfeld, Joannes ottenhuszen 1505, Henricus reiss

1506, Caspar landenhausen de nova civitate herbipolen. dioc.

1507, Mich. Götz und Simon Rouer de no. ci. di. Herb. 8.

Marc. 1518, Val. Fischer und Gregor. Egra de Nunstadt

Herb. di. 1519. Joh. Czwirlen de no. ci. di. Herb. Jo.

Multzer de no. ci. di. Magunt. Cristofferus sass de no. ci.

Jo. Lindmann de neustadt di. herbip. 1519. Johs. Fuchsius

und Johs. Hegler de neustadt di Herbip. 1522.

Was ist R o t a Dioc. Herbipolen. (Roth am See?) von wo

Laurencius Sneider 1514, Wolffg. Braun, Eucharius Reuman

und Kilianus Fessel 1519.?

Weinspurg di. Herbip. (Weinsberg?) Henricus Conradi 1522.

Koxa di. Herb. (Gochsen?) von wo Val. Straman 1518, 30.

Apr.?

Cappel Capella Cappell Magunt. dioc. (Kappel bei Dehringen?)

von wo Val. Siffridi 1523, Matheus Feyhl und Angelus Sas-

sen Jun. 1525.

Hopfgart (Hopfengarten O. A. Künzelsau?) Sebast. Steinla 1530.

6. Stift Romburg und Gustav Adolf von Schweden.

In dem limpurgischen Archive dahier liegt die notariatamtlich beglaubigte Abschrift einer Urkunde des Königs Gustav Adolph von Schweden, die nicht bloß im Allgemeinen, sondern speziell für das —

unserem Vereinsbezirke angehörige Stift Kumburg von um so größerem Interesse sein dürfte, als des Vorgangs, den diese Urkunde berührt, so viel bekannt, noch in keinem geschichtlichen Werke Erwähnung gethan worden ist.

Als sich nämlich im Verlauf des 30jährigen Kriegs die Schweden siegreich bis in das südliche Deutschland vorgedrängt hatten, fand sich König Gustav Adolph bewogen, seinem Obristen und lieben Getreuen, Bernhard Schaffalitzky (der sich insbesondere auch durch seine Bestrebungen ausgezeichnet haben sollte, der lutherischen Lehre aller Orten Eingang zu verschaffen), das „adeliche Stift Comburg, sammt den dazu gehörigen Dorfschaften, Rechten, Gütern und Gefällen zc.“ — wie er dies Alles nunmehr „durch Gottes, des Allmächtigen, alleinige Gnad vnd verliehenen christlichen Sig in seine rechtmäßige Gewalt bracht“, um seiner — des Obristen Dienste willen, für sich vnd seinen Erben und Nachkommen zu schenken, und ihm darüber einen mit eigener Hand und Königl. Secret-Siegel befestigten Brief auszustellen.

Von welcher wichtigen, namentlich auf die kirchlichen Verhältnisse von Comburg und der ganzen Umgegend einwirkenden Folgen wäre wohl dieser Schenkungsact geworden, wenn er in Wirksamkeit getreten oder vielmehr geblieben wäre! — Er scheint aber auf die Dauer nicht ins Leben getreten zu sein, ohne Zweifel deshalb, weil die politischen Verhältnisse bald darnach sich wiederum änderten, und König Gustav Adolph selbst schon 5 Monate nach Ausstellung der fragl. Urkunde in der Schlacht bei Lützen fiel und sonach den versprochenen Schutz nicht gewähren konnte.

Auch für Großgartach dürfte gegenwärtige Mittheilung nicht ohne Interesse sein.

Die Urkunde lautet wortgetreu folgendermaßen:

Wir Gustaff Adolph, von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vnd Wenden König, Großfürst in Finland, Herzog zue Ehesten vnd Carelen, Herr über Ingermannland zc. thuen kund hiemit öffentlich bekennende, das wir auß sonderbaren Königlichlichen Hulden vnd gnaden, wolbedachten freyen Mueth vnd eigener Bewegnus, auch umb der vnderthänigen vnd getreuen Dienste willen, so uns vnd vnser Cron Schweden, der Edel,

Best vnd Mannhafft, Unser Obrister vnd lieber getreuer Bernhardt Schaffalitzky zc. so wol seine Erben vnd Nachkommen nun vnd ins künfftig thuen vnd laisten sollen, können oder mögen, ganz wissentlich geschenkt vnd verehrt haben, Schenkthen vnd verehren Ine auch hiemit vnd in Crafft dieses Briefes, auf beständigste weis, als solches immer geschehen kann, das Adelige Stifft Comberg, bei Schwäbischen Hall gelegen, mit denen darzue gehörigen Dorffschaften, Gericht vnd Gerechtigkeiten, Holzungen, Intraden, Gülten vnd Gefällen; (Jedoch deme, was Wir allberait Graff Georg Friedrichen von Hoenloe daran geschenkt vnd übergeben, auch wie das namen haben mag, vnnachtheilig vnd hierinnen keinesweges verstanden werden solle,) dann auch den Theil des Fleckens Grossen-Gartach, dem Stifft Brussel (Bruchsal) bisher zueständig gewesen, sambt allen Pertinentien vnd Zuegehörungen, allermassen solche Güeter von vorigen Inhabern besessen, genützt vnd gebraucht, Wirz aber nun mehr durch Gottes des Allmächtigen alleinige Gnad vnd verliehenen christlichen Sig in Unsere rechtmessigen Gewalt bracht vnd damit nach Unserm Königlichem gerechten Willen zur disponiren vnd zue verordnen haben: Inmassen Wir gedachtem Unserm Obristen vnd seinen Erben in obgenannte Güeter, sambt deren Zuegehör, Recht vnd Gerechtigkeiten (Jedoch mit Vorbehalt Jure superioritatis) krafft disz, dergestalt würcklich immitiren vnd einsetzen, das von Uns vnd Unser Cron Schweden mehrernannte Güeter mit aller Zuegehör als ein Gnadengeschenk in vnderthänigster, schuldigster Dankbarkeit empfangen, recognosciren, Erb- vnd eigenthümlich haben, nutzen, vnd besitzen, Uns auch vnd Unser Cron Schweden dessentwegen jederzeit getreue, hold vnd gewärtig sein solle: Massen er sich hierzue in einem ausgefertigten revers mit mehrern verpflichtet gemacht hat: gstalt wir Ine vnd seine Erben bey dieser Unser Kön. donation gegen meniglich Schützen vnd manuteniren wollen.

Brkundtlichen dises mit Unserer eignen Hand vnd Kön. Secret befestigten Brieffs. Geben Thonawerth den dritten Juny des Eintausend Sechshundert vnd zwey- vnd dreissigsten Jars.

Gustaf Adolph. (L. S.)

(L. S.)
Signum notariatus
Michaelis Schweickharten
Uracensis.)

Vnderzeichneter attestirt vnd bezeugt hiemit, daß diese gegenwärtige Copia dem rechten, wahren vnd auf Pergamen geschriebenen Königlichen Original=Donation= Brieff collationando et auscultando gleichlautend, auch an Schrift vnd Königlichen Namens=Underschrift, nit weniger dem anhangenden Königlichen Innsigill vnversehrt erfunden worden: Brkund seines Tauff= vnd Zue=Namens subscription vnd beygefüegtem gebräuchlichen Notariat Signet. Actum, Stuetgarten den Sechzehenden Juny Anno Sechzehenhundert dreiszig vnd zwey.

Imperiali autoritate Notar. publ.
& adprobatus, Burger, vnd Statgerichts=Advocatus daselbst.

Michael Schweickhart, Lt.

Gaildorf.

F. M a u c h.

7. Küchenzettel

bei gehaltenem Banket des Schenk Eberharts v. Limpurg nach beschehenem Beylager dessen Fräulein Tochter Agatha Catharina mit Graf Philipp v. Leiningen.

Bfm Fürstl. Haus zu Stuttgart, den 8. Septbr. 1618, Mittags.

NB. dabei: Herzog Joh. Friedrich v. Württemberg,
Markgraf v. Baden,
Herzoge Ludwig, Julius, Achilles und Magnus v.
Württemberg.

1. Hüener=Suppe.
2. Hennen in Krön.
3. Rindfleisch mit Perlingwurz.
4. Blah gesottene Borehlen vnd Barben.